

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.

---

1876.

---

Druck

Druck der Fürstlichen Hofbuchdruckerei von Otto Henning.



## Chronologische Uebersicht

der in der Gesefsammlung des Fürstenthums Neuch Keltener Linie vom  
Jahre 1876 enthaltenen gesetzlichen Erlasse.

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Wahrgenben.	I n h a l t.	Nr. des Stücks	Seite.
3. Januar.	25. Januar.	Regierungs-Verordnung, die Bezeichnung der Fuhrwerke betr.	1	1
11. Januar.	25. Januar.	Regierungs-Bekanntmachung, die Abänderung der Argenellage betreffend	1	2
12. Januar.	25. Januar.	Regierungs-Bekanntmachung, die Bewilligung einer Nachfrist für Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1863 emittirten hiesländischen Kassenscheine betreffend	1	2
13. Januar.	25. Januar.	Regierungs-Bekanntmachung, Abänderungen der Postordnung vom 18. December 1874 betreffend	1	3
13. Januar.	25. Januar.	Regierungs-Bekanntmachung, die Deutsche Weltordnung betr.	1	4
10. Februar.	10. Juni.	Regierungs-Verordnung, das Kuseiken der Wehrtheile bei bevorstehenden Einrängen betreffend	2	5
7. März.	10. Juni.	Patent, die für das Jahr 1876 zu entrichtende Einkommensteuer betreffend	2	5
2. Juni.	10. Juni.	Regierungs-Verordnung, die Abänderung des §. 3 der Instruktionen für die Standesbeamter vom 5. November 1875 betreffend	2	6
3. Juni.	10. Juni.	Regierungs-Verordnung, die Ertheilung von Beerdigungsscheinen betreffend	2	7
20. Juni.	29. Juni.	Regierungs-Bekanntmachung, den Abschluß eines Uebereinkommens zwischen dem Fürstenthume Neuch Keltener Linie und dem Königreiche Preußen wegen gegenseitiger Durchführung der Schulspflicht betreffend	3	9
26. Juni.	29. Juni.	Regierungs-Bekanntmachung, die Verlängerung der Nachfrist für Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1863 emittirten hiesländischen Kassenscheine betreffend	3	10
30. August.	5. Septbr.	Landesherrliche Verordnung, die Feiert der Sonn- und Festtage betr.	4	11
11. Oktober.	14. Decbr.	Regierungs-Bekanntmachung, den Abschluß eines Uebereinkommens zwischen dem Fürstenthume Neuch Keltener Linie und dem Königreiche Sachsen wegen gegenseitiger Durchführung der Schulspflicht betreffend	5	17

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Hausgegeben.	Inhalt.	Nr. des Gesetz.	Seite.
27. Oktober.	14. Decbr.	Regierungs-Vereinbarung, eine Abänderung des Pferde-Kauf- belegungs-Reglements vom 16. December 1875 betreffend	5	17
11. Decbr.	14. Decbr.	Gesetz, eine Abänderung des Kartenspielmittelsteuergesetzes vom 12. Februar 1868 betreffend	5	18
12. Decbr.	14. Decbr.	Nachtrag zu dem Gesetze vom 22. December 1875, betreffend Nachträge zu dem Gesetze vom 14. December 1852, zu der allgemeinen Gebührentaxe vom 1. Februar 1853, sowie zu den gesetzlichen Bestimmungen vom 10. Januar 1853 und 22. Januar 1855 und zu der Gebührentaxe für die Ver- handlungen in Strafsachen von 1868	5	19
16. Decbr.	28. Decbr.	Gesetz als weiterer Nachtrag zum Gesetze vom 27. Febr. 1873, die Grund- und Hypothekensachen und das Hypothekensystem betreffend	6	21
23. Decbr.	28. Decbr.	Gesetz, einen Nachtrag zum Einkommensteuergesetze vom 8. Aug. 1870 betreffend	6	21
24. Decbr.	28. Decbr.	Gesetz, einen Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 25. Januar 1871 betreffend	6	22
26. Decbr.	28. Decbr.	Gesetz, einen Nachtrag zu dem Gesetze vom 25. Januar 1871 wegen Bildung eines Landesausschusses betreffend	6	23
26. Decbr.	28. Decbr.	Regierungs-Vereinbarung, die Ausführung des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hülfsklassen vom 7. April dieses Jahres, sowie des Reichsgesetzes wegen Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung vom 8. April dieses Jahres betreffend	6	24
27. Decbr.	28. Decbr.	Gesetz, betreffend Maßregeln Behufs Verringerung und Beaus- sichtigung jugendlicher Verbrecher, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie verwaisteter Kinder	6	25
28. Decbr.	28. Decbr.	Gesetz, die zeitweilige Entziehung der Lehrer von ihren Dienst- verrichtungen (Erstellung auf Wartgeld) betreffend	6	26
28. Decbr.	28. Decbr.	Regierungs-Bekanntmachung, eine Abänderung der Beilage A zu dem zwischen dem Fürstenthum Reuß Jüngere Linie und dem Königreiche Sachsen Behufs der Regulierung der gemeinsamen Pörschial- und Schulverhältnisse unterm 10. Mai 1860 abgeschlossenen Reichs betreffend	6	27
28. Decbr.	28. Decbr.	Dekret, die im Jahr 1877 zu entrichtenden Landeinkommen- steuern betreffend	6	28
28. Decbr.	30. Decbr.	Regierungs-Bekanntmachung, die Feststellung des Haushalt- planes für die Jahre 1877--1879 betreffend	7	29
28. Decbr.	30. Decbr.	Regierungs-Bekanntmachung, die Abänderung der Regiments- betreffend	7	33
28. Decbr.	30. Decbr.	Landtagsabschied für den vierten öffentlichen Landtag	7	33
29. Decbr.	30. Decbr.	Gesetz, einige Abänderungen des Gesetzes vom 27. Februar 1873, die Errichtung einer Landrentenbank betreffend, so- wie des Nachtrags zu diesem Gesetze vom 24. Februar 1875 betr.	7	36

# S a c h r e g i s t e r

zur Gesetzsammlung für das Fürstenthum Neuf Veltener Linie. Jahrgang 1876.

	Seite.
<b>A.</b>	
<b>Abgaben</b>   Einkommensteuer und Landesabgaben, <b>Arbeitssteuer</b> -- deren Abänderung . . . . .	2. 33
<b>B.</b>	
<b>Verordnungs-Gesetze</b> -- Ertheilung derselben . . . . .	7
<b>C.</b>	
<b>Gassen-Gesetze</b>   Kassen-Gesetze.	
<b>D. E.</b>	
<b>Einkommen</b> -- aus selbstständigen Gewerbebetriebe; dessen Heranziehung zu Gemeindevorlagen . . . . .	22
<b>Einkommensteuer</b> -- Patent über deren Einrichtung im Jahre 1876 . . . . .	5
-- Nachtrag zum Gesetz über die G.; Bestimmungen über die Zuständigkeit zur Einräthung . . . . .	21
<b>Gewerbesteuer-Gesetze</b> -- deren Heranziehung zu Gemeindefasten . . . . .	22
<b>F.</b>	
<b>Festlage</b> -- deren Freier   Sonntagfeier.	
<b>Fuhrwerke</b> -- deren Begründung . . . . .	1
<b>G.</b>	
<b>Gemeindevorordnung</b> -- Nachtrag zur G. vom 25. Januar 1871 . . . . .	22
<b>Gewerbeordnung</b> -- Ausführung des Reichsgesetzes wegen Abänderung des Titels VIII der G. . . . .	24
<b>Grund- und Hypothekengesetze</b> -- Nachtrag zum Gesetz über Aulegung derselben vom 27. Februar 1873 . . . . .	21

	Seite.
<b>H.</b>	
<b>Handelsfachen</b> — Berechnung der Sachwaltergebühren in solchen . . . . .	19
<b>Haushaltplan</b> — Feststellung desselben für die Jahre 1877 — 1879 . . . . .	29
<b>Häufskassen</b> — eingeschriebene, Zuständigkeit des Landesauschusses . . . . .	23
— Ausführungsverordnung zum Reichsgerichte vom 7. April 1876 . . . . .	24
<b>Hypothekencbücher</b> f. Grund- und Hypothekencbücher . . . . .	
<b>I.</b>	
<b>Jugendliche Verbrecher</b> — deren Unterbringung zur Erziehung und Besserung . . . . .	25
<b>K.</b>	
<b>Kartenspielfsteuer</b> f. Spieltartenspielfsteuer . . . . .	
<b>Kassensteine</b> — Bewilligung einer Nachfrist für Einlösung der hiesländischen K. von 1863 . . . . .	2
— die Verlängerung dieser Nachfrist . . . . .	10
<b>Kinder, verwahrloste</b> — deren Unterbringung zur Erziehung und Besserung . . . . .	25
<b>Kriegsleistungen</b> — Mitwirkung des Landesauschusses bei der Wahl der Sachverständigen . . . . .	23
<b>L.</b>	
<b>Landesabgaben</b> — Patent über die im Jahre 1877 zu entrichtenden L. . . . .	28
<b>Landesauschuss</b> — Nachtrag zum Gesetz wegen Bildung eines L. vom 25. Januar 1871 . . . . .	23
<b>Landtagsabstufung</b> — für den vierten ordentlichen Landtag . . . . .	33
<b>Landrentenbank</b> — einige Abänderungen des Gesetzes wegen Errichtung einer L. und des Nachtragsgesetzes hierzu . . . . .	36
<b>Lehrer</b> — zeitweilige Enthebung von ihren Dienstverrichtungen (Stellung auf Wartegeld) . . . . .	26
<b>M.</b>	
<b>Mobilmachungssperre</b> — Wahl der Sachverständigen zu deren Taxation . . . . .	23
<b>N. O. P.</b>	
<b>Papiergeld</b> f. Kassenscheine . . . . .	
<b>Parochialverhältnisse</b> — in gemischten Parochien f. Sachsen . . . . .	
<b>Pferde-Aushebung</b> — eine Abänderung des Reglements vom 16. Decbr. 1875 . . . . .	17
<b>Postordnung</b> — Abänderungen derselben . . . . .	3
<b>Preußen</b> — Uebereinkommen mit dem Königreiche Preußen wegen gegenseitiger Durchführung der Schulspflicht . . . . .	9
<b>S. R. G.</b>	
<b>Sachsen</b> — Abänderung der Beilage A zum Reich mit dem Königreiche S. über die Regulierung der Parochial- und Schulverhältnisse in gemischten Grenzparochien . . . . .	27

	Seite.
<b>Sachsen</b> — Uebereinkommen mit dem Königreiche S. wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht	17
<b>Sachwaltergebühren</b> — deren Berechnung; Nachtrag zu dem Geetze vom 22. December 1875	19
<b>Sachwitz</b> — Regulierung der Parochial- und Schulverhältnisse i. Sachsen.	
<b>Schulpflicht</b> — Uebereinkommen mit dem Königreiche Preußen wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht	9
— gleiches Uebereinkommen mit dem Königreiche Sachsen	17
<b>Schulverhältnisse</b> — in gemischten Parochien i. Sachsen.	
<b>Sonntagsfeier</b> — Landesherrl. Verordnung	11
<b>Spielkartenstempelsteuer</b> — Abänderungen des Gesetzes vom 12. Febr. 1868	18
<b>Standesbeamte</b> — Abänderung des §. 3 der Instruction für die St.	6

### I. II. B.

<b>Verbrecher, jugendliche</b> — } <b>Verwahrloste Kinder</b> — }	deren Unterbringung durch die Gemeindebehörden	25
--	--	----

### 28.

<b>Wartegeld</b> — f. Lehrer.		
<b>Wesordnung</b> — die Deutsche; Bestimmungen zu deren Ausführung		4
<b>Wesrichte</b> — Aufsiken derselben bei bevorstehenden Sitzungen		5

### 3.

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.  
**N<sup>o</sup> 1.**  
(Ausgegeben den 25. Januar 1876.)

---

## 1. Regierungs-Verordnung vom 3. Januar 1876, die Bezeichnung der Fuhrwerke betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht wird anordnet das Folgende verordnet.

1.

Jedes Fuhrwerk — jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche vorzugsweise zur Beförderung von Personen dienen — insbesondere auch jedes Hundefuhrwerk muß mit dem Namen und dem Wohnorte des Eigenthümers, und, wenn derselbe mehrere dergleichen Fuhrwerke hält, überdies mit einer besonderen Nummer bezeichnet sein.

2.

Die Bezeichnung ist auf der rechten Seite an dem Fuhrwerk selbst oder auf einer an dasselbe fest aufgeschraubten Tafel in deutlicher, unverwischbarer Schrift von mindestens fünf Centimeter Höhe dergestalt anzubringen, daß sie beständig sichtbar ist.

3.

Contraventionen hiergegen werden mit einer Geldbuße bis zu fünfzehn Mark oder entsprechender Haft geahndet.

4.

Die Polizeibehörden des Landes haben die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen.

5.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. März dieses Jahres in Kraft, leiden aber auf Auhren zu landwirthschaftlichen Zwecken innerhalb der eigenen Akre des Besitzers des Geschirrs keine Anwendung.

Greiz, den 3. Januar 1876.

Fürstlich Neuß-Pl. Landesregierung.  
S a b e r.

W e r z.



## 2. Regierungs-Bekanntmachung vom 11. Januar 1876, die Abänderung der Arzneitaxe betreffend.

In Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen eingetretenen Veränderungen hat eine Revision der auch für die hiesländischen Apotheken maßgebenden königlich Preussischen Arzneitaxe stattgefunden und ist eine neue Auflage derselben ausgearbeitet worden, welche mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getreten ist.

Unter Bezugnahme auf §. 21 der Apothekerordnung vom 10. Juni 1859 und die Regierungs-Verordnung vom 18. Februar 1873, sowie unter Verweisung auf die im Verlage von Rudolph Gärtnner in Berlin erschienene revidirte königlich Preussische Arzneitaxe wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 11. Januar 1876.

Königlich Sächs. Landesregierung.

Faber.

Mez.

## 3. Regierungs-Bekanntmachung vom 12. Januar 1876, die Bewilligung einer Nachfrist für Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1863 emittirten hiesländischen Kassenscheine betreffend.

Zur Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1863 ausgegebenen Kassenscheine des Fürstenthums Reuß Aelterer Linie, welche mittelst Bekanntmachung vom 1. Juni 1875 öffentlich ausgerufen worden, aber innerhalb der mit dem Schlusse des vorigen Monats abgelaufenen Frist nicht vollständig zur Einziehung gelangt sind, wird hierdurch eine Nachfrist bis zum 30. Juni dieses Jahres bewilligt.

Bis zu diesem Zeitpunkte wird für die bis jetzt noch nicht eingelösten Kassenscheine der obengedachten Emiſſion von Fürstlicher Landeskasse hier Ersatz geleistet werden.

Die Präsentation zur Einlösung hat entweder bei dieser Kasse oder bei den fürstlichen Bezirks-Steuer-Einnahmen zu Zeulenroda und Burgk — welche letzteren die Umwechslung sofort bewirken werden, soweit die baaren Bestände derselben reichen — zu geschehen.

Eine Fristerſtredung über den 30. Juni 1876 hinaus wird nicht stattfinden, auch anderweit eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nicht erfolgen, so daß vom 1. Juli 1876 ab die bis dahin nicht eingelösten Stücke völlig werthlos bleiben.

Greiz, den 12. Januar 1876.

Königlich Sächs. Landesregierung.

Faber.

Mez.

## **4. Regierungs-Bekanntmachung vom 13. Januar 1876, Abänderungen der Postordnung vom 18. December 1874 betreffend.**

Nachstehende „Abänderungen der Postordnung vom 18. December 1874“ werden in Gemäßheit §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Wien, am 12. Januar 1876.

Kaiserlich Reichs-P. Landesregierung.  
Faber.

Werg.

## **Abänderungen**

der

**Postordnung vom 18. December 1874.**

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 18. December 1874 in folgenden Punkten abgeändert:

- 1) Im §. 5, „Mehrere Pakete zu einer Begleitadresse“ betreffend, erhält der erste Satz im Absatz I. folgende Fassung:  
Mehr als drei Pakete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören.
- 2) Im §. 21, „durch Hilboten zu bestellende Sendungen“ betreffend, erhält der erste Satz im Absatz VII. folgende Fassung:  
VII. Für die Hilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:  
a) Bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorzugsbriefen:  
  - 1) wenn die Bestellung im Ortsstellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 25 Pf.;
  - 2) wenn die Bestellung im Landstellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung und für jedes Kilometer 15 Pf., im Ganzen jedoch nicht unter 75 Pf. für jede Bestellung.
- 3) Derselbe Absatz erhält am Schlusse folgenden Zusatz:  
Höhere Vergütungen für die Hilbestellung von Postsendungen nach dem Landstellbezirke dürfen nur in den Fällen erhoben werden, wenn der Bestimmungs-Postanstalt Niemand zur Verfügung steht, der die Leistung zum tarifmäßigen Satze übernimmt.
- 4) In demselben Paragraphen erhält der Absatz VIII. folgende Fassung:  
VIII. Die Gebühr für die Hilbestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der entstandenen Bestellgebühr haften.

5) Am Schlusse desselben Paragraphen tritt als neuer Absatz hinzu:

X. Verweigert der Adressat die Zahlung der Bestellgebühr, so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlages und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezichtigt. Von dem letzteren werden alsdann die Kosten eingezogen.

Der Reichskanzler.  
Fürst von Bismarck.

## **5. Regierungs-Bekanntmachung vom 13. Januar 1876, die Deutsche Wehrordnung betreffend.**

Nachdem die von Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser unterm 28. September vorigen Jahres, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich der Militär-Erlass-Instruktion vom 21. März 1868, genehmigte Deutsche Wehrordnung in dem nach den Beschlüssen des Bundesraths vom 13. December 1869 (§. 369 der Protokolle) und vom 11. April 1870 (§. 160 der Protokolle) unter anderen auch zu Erlasse von auf die Militärangelegenheiten, insbesondere auf das Militärfachwesen sich beziehenden allgemeinen Anordnungen bestimmten Centralblatte für das Deutsche Reich publicirt worden ist, so wird dies unter Verweisung auf Nr. 41 des vorjährigen Centralblattes (S. 535. ff.) unter folgenden Bestimmungen nach besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1.

Jede Gemeinde muß im Besitze eines vollständigen Exemplars der im Verlage der Königlich Preussischen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin im besondern Abdrucke nebst Sachregister zum Preise von 1 Mark 30 Pf. erschienenen Deutschen Wehrordnung sich befinden. Die Anschaffung derselben auf Kosten der Gemeinden wird auf Wunsch das Fürstliche Landrathsammt hier vermitteln.

2.

Die Gemeindevorsteher haben das der Gemeinde gehörige Exemplar der Deutschen Wehrordnung den Gemeindegliedern auf deren Wunsch zur Einsichtnahme jederzeit vorzulegen.

3.

Die zur Herstellung der Stammmrollen zu verwendenden Formulare sind auf Kosten der Gemeinde durch das Fürstliche Landrathsammt oder aus der von letzterem bezeichneten Quelle zu beziehen.

4.

Die Rekrutierungs-Stammmrollen sind nebst allen dazu gehörigen Belegen so lange sorgfältig aufzubewahren, bis das Fürstliche Landrathsammt hier deren Vernichtung verfügt. Weiz, den 13. Januar 1876.

Fürstlich Neuch-Bl. Landesregierung.  
Haber.

Weiz.

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.  
**N<sup>o</sup> 2.**

(Ausgegeben den 10. Juni 1876.)

**6. Regierungs-Verordnung** vom 10. Februar 1876, das Aufheben  
der Wehrteiche bei bevorstehenden Eisgängen betreffend.

(Abgedruckt in Nr. 19 des Amtsblattes von 1876.)

Im Hinblick auf die bei Eisgängen auf der Elster gemachten Erfahrungen wird als Nachtrag zur Regierungs-Verordnung vom 12. October 1868, die bei Eisgängen auf der Elster und Saale zu treffenden Maßnahmen betreffend (Gesetzsammlung S. 560) unter 2 andurch verordnet, daß bei bevorstehenden Eisgängen auch die Wehrteiche aufzueisen sind.

Oreiz, den 10. Februar 1876.

Fürstlich Neuß-Pl. Landesregierung.

Faber.

Werg.

**7. Patent** vom 7. März 1876, die für das Jahr 1876 zu entrichtende  
Einkommensteuer betreffend.

(Abgedruckt in Nr. 38 des Amtsblattes von 1876.)

Unter Bezugnahme auf das unterm 28. December vorigen Jahres erlassene Patent bezüglich der im Jahre 1876 zu entrichtenden Landesabgaben (Gesetzsammlung von 1875 S. 258) werden die im laufenden Jahre zu entrichtenden zwölf Termine Einkommensteuer wie folgt aufgeschrieben:

zwei auf den 15. April,  
einer auf den 15. Mai,  
zwei auf den 15. Juni,  
einer auf den 15. Juli,

zwei auf den 15. August,  
 einer auf den 15. September,  
 einer auf den 16. Oktober,  
 einer auf den 15. November,  
 einer auf den 15. December.

Greiz, den 7. März 1876.

Kürzlich Neuß-Pl. Landesregierung.  
 Haber.

Werg.

---

**S. Regierungs-Verordnung vom 2. Juni 1876, die Abänderung des §. 3 der Instruktion für die Standesbeamten vom 5. November 1875 betreffend.**

---

Zur Beseitigung entstandener Zweifel in Betreff des Zeitpunkts, bis zu welchem die Verichtigung der Standesregister durch den Standesbeamten allein als zulässig anzusehen sind, wird anordnend, unter Aufhebung des §. 3 der Instruktion für die Standesbeamten vom 5. November 1875, das Folgende verordnet.

In den Standesregistern dürfen Correkturen durch Ausstreichen und Ueberschreiben oder durch Rasuren nicht vorkommen.

Nur die gedruckten Worte sind, wenn sie nicht passen, leserlich zu durchstreichen. Es ist sodann aber am Rande zu bemerken, daß und wie viele Zeilen gelöscht sind und ist diese Bemerkung unterschriftlich zu vollziehen.

Wenn sich beim Niederschreiben eines Registereintrags ein Schreibfehler eingeschlichen hat oder sonst eine Unrichtigkeit ergibt, weil entweder die Erschienenen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben, oder weil der Standesbeamte Erstere nicht richtig verstanden hat, so ist zu unterscheiden, ob der Standesbeamte die Eintragung durch seine Unterschrift bereits vollzogen hat, oder nicht.

Ist die Eintragung durch die Unterschrift des Standesbeamten noch nicht abgeschlossen, so darf zwar in der Eintragung selbst nichts verändert, dagegen kann eine die Unrichtigkeit verbessernde Bemerkung am Rande beigelegt werden, welche sowohl von den Erschienenen als dem Standesbeamten besonders zu unterschreiben ist.

Hatte dagegen der Standesbeamte die Eintragung bereits unterschriftlich vollzogen, wenn die Unrichtigkeit entdeckt wird, so kann die Verichtigung nur nach Maßgabe der §§. 65 und 66 des Reichsgesetzes vom 2. Februar 1875 auf gerichtliche Anordnung erfolgen.

Die Standesbeamten haben sich deshalb, bevor sie die Eintragung unterzeichnen, wiederholt in eingehender und verlässiger Weise zu überzeugen, daß die Urkunde allen

thatsächlichen Verhältnissen entspricht, damit häufige und umständliche Verichtigungen möglich vermieden werden.

Wetz, den 2. Juni 1876.

Königlich Preuss.-Rheinl. Landesregierung.  
Kunze i. V.

Wetz.

### **9. Regierungs-Verordnung vom 3. Juni 1876, die Ertheilung von Beerdigungscheinen betreffend.**

Im Hinblick auf die Bestimmung in §§. 58 alin. 2 und 60 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 wird als Nachtrag zu der Regierungs-Verordnung vom 1. Juli 1869, das Verfahren bei plötzlichen Todesfällen und bei Auffindung todtler Personen pp. betreffend, in Betreff der Ertheilung von Beerdigungscheinen mit Seruissimi höchster Genehmigung verordnet, was folgt.

#### 1.

Die Gemeindevorstände (Bürgermeister, Gemeindevorsteher) —, auf welche als Ortspolizeibehörden die in obgedachter Verordnung den Ortsvorständen (Stadtträthen, Amtsrichtern, Amtsschulzen) übertragenen Obliegenheiten zufolge der Gemeindeordnung übergegangen sind —, haben den nach Passus A, II. der Verordnung vom 1. Juli 1869 von ihnen selbst auszustellenden Beerdigungschein alsbald an das betreffende Standesamt und eine Abschrift desselben an das betreffende Pfarramt abzugeben.

#### 2.

Der Beerdigungschein hat die ausdrückliche Befundung, daß die Beerdigung genehmigt werde und außerdem, insofern und insoweit solches nach den stattgehabten Erörterungen möglich ist,

Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen,

Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes,

Vor- und Familiennamen seines Ehegatten oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei,

Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen zu enthalten.

(Vergl. Reichsges. v. 6. Febr. 1875, §§. 58, 59, 60.)

#### 3.

Die nach Passus A. III. 1 und 2 der Verordnung vom 1. Juli 1869 von dem Arzte bez. Amtsphysikus, dem Staatsanwalt oder richterlichen Beamten auszustellenden

Beerdigungsscheine, für welche ebenfalls die Bestimmungen unter 2 oben gelten, sind von dem Aussteller sofort an die Ortspolizeibehörde abzugeben. Letztere hat den Beerdigungsschein, mit dem Vormerk der ortspolizeilichen Genehmigung der Beerdigung versehen, nach Befinden unter Vervollständigung der die persönlichen Verhältnisse des zu Beerdigenden betreffenden Nachrichten, an das Standesamt, und eine Abschrift an das Pfarramt abzugeben.

## 4.

Der Standesbeamte hat auf Grund dieser ihm zugehenden schriftlichen Mittheilungen den Eintrag des Todesfalles in's Sterberegister unter Einhaltung der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen zu bewirken, den Beerdigungsschein aber zu den Akten zu nehmen.

Greiz, den 3. Juni 1876.

**Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.**

Kunze i. B.

Merg.

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.  
**N<sup>o</sup> 3.**

(Ausgegeben den 29. Juni 1876.)

**10. Regierungs-Bekanntmachung** vom 20. Juni 1876, den Abschluß eines Uebereinkommens zwischen dem Fürstenthume Neuß Nelterer Linie und dem Königreiche Preußen, wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht betreffend.

Mit Höchster Genehmigung ist zwischen Fürstlicher Landesregierung und dem Königlich Preussischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht eine Vereinbarung getroffen worden.

Die diesfalls abgegebene Regierungs-Erklärung wird nachstehend mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seilen des obengenannten Königlich Preussischen Ministeriums eine gleichlautende Erklärung unterm 8. dieses Monats abgegeben worden ist.

Gleichzeitig wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der getroffenen Vereinbarung gedachten Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht im diesseitigen Staatsgebiete von dem betreffenden Lokalschulinspektor, im Königreiche Preußen von dem Lehrer und dem Lokalschulinspektor oder dem Vorsitzenden des Schulpflichtvorstandes gemeinschaftlich auszustellen sind.

Neuß, den 20. Juni 1876.

Fürstlich Neuß-Pl. Landesregierung.  
Jaber.

Werg.

**Regierungs-Erklärung**, den Abschluß eines Uebereinkommens zwischen dem Fürstenthum Neuß Nelterer Linie und dem Königreiche Preußen wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht betreffend.

Die Fürstlich Neuß-Plinische der Nelterer Linie und die Königlich Preussische Regierung sind miteinander übereingekommen, daß die dem Fürstenthum Neuß Nelterer Linie



angehörten Kinder, welche sich im Königreiche Preußen aufhalten, und die dem Königreiche Preußen angehörenden Kinder, welche sich im Fürstenthum Neuß Nelterer Linie aufhalten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthaltsorts bestehenden Gesetze wie Inländer zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen, daß diese Nöthigung zum Besuche der Schule sich nicht nur auf die eigentliche Elementarschule, sondern, wo daneben eine sogenannte Sonntags- oder Fortbildungsschule mit obligatorischem Charakter besteht, auch auf diese sich erstreckt, daß jedoch Kinder, welche sich durch ein Zeugniß der zuständigen heimischen Schulbehörde darüber antworten, daß sie der Schulpflicht, wie sie noch der Gesetzgebung ihrer Heimath normirt ist, vollständig Genüge geleistet haben, vom ferneren Schulbesuche zu entbinden seien, auch wenn das am Orte ihres Aufenthaltes geltende Gesetz eine größere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichts vorschreibt.

Greiz, den 5. November 1875.

(L. S.)

Fürstlich Neuß-N. Landesregierung.

Haber.

Netz.

**II. Regierungs-Bekanntmachung** vom 26. Juni 1876, die Verlängerung der Nachfrist für Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1863 emittirten hierländischen Kassenscheine betreffend.

Die mittelst Regierungs-Bekanntmachung vom 12. Januar dieses Jahres zur Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1863 ausgegebenen Kassenscheine des Fürstenthums Neuß Nelterer Linie bis zum 30. dieses Monats bewilligte Nachfrist wird mit Rücksicht darauf, daß bis jetzt eine größere Anzahl von Kassenscheinen noch nicht zur Einlösung gebracht worden ist, bis zum 30. September dieses Jahres verlängert.

Bis zu diesem letzteren Zeitpunkte wird für die bis jetzt noch nicht eingelösten Kassenscheine der obengedachten Emission von Fürstlicher Landlotasse — bei welcher Kasse allein noch die Präsentation zur Einlösung zu erfolgen hat — Erlaß geleistet werden.

Nach Ablauf dieser letzten Frist werden die hierländischen Kassenscheine gänzlich werthlos und kann eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erfolgen.

Greiz, den 26. Juni 1876.

Fürstlich Neuß-N. Landesregierung.

Haber.

Netz.

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.  
**N<sup>o</sup> 4.**

(Ausgegeben den 5. September 1876.)

## 12. Landesherrliche Verordnung, vom 30. August 1876, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Nelterer Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic.

erkunden hiermit:

Nachdem das Bedürfnis einer Revision der die Feier der Sonn- und Festtage betreffenden Vorschriften sich fühlbar gemacht und diese Statt gefunden hat, finden Wir Uns, auf Vortrag Unserer Landesregierung, bewogen, dieselben durch anderweite Anordnungen gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage zu ersehen und verordnen zu diesem Behufe was folgt:

### §. 1.

An Sonn-, Fest- und Vastagen ist Alles zu vermeiden, was die für diese Tage nöthige Ruhe oder die Feier des öffentlichen Gottesdienstes beeinträchtigen kann.

### §. 2.

Oeffentlicher Handel, namentlich der Handel auf Straßen und öffentlichen Plätzen, in Kauf- und Gewerbeläden, Magazinen, Marktständen und Verkaufsständen, der Handel im Umherziehen, öffentliche Versteigerungen und Verpachtungen sind an Sonn-, Fest- und Vastagen in der Regel nicht gestattet.

### §. 3.

Ausnahmen hiervon (§. 2) finden Statt:

1) bei dem Verkaufe der Arzneimittel in Apotheken, welcher auch während des Gottesdienstes geschehen darf;

2) bei dem Verkaufe von Ob- und anderen dem täglichen Bedürfnisse dienenden kleinen Waaren außer den Zeiten der Gottesdienste.

## §. 4.

Während der Zeit, zu welcher der öffentliche Handel nicht gestattet ist, sind auch die Kauf- und Gewerbeläden, Magazine, Marktbuden, sowie die Schaufenster geschlossen zu halten und Verkaufsstände mit Waaren nicht zu belegen.

## §. 5.

Die Abhaltung der an einigen Orten noch bestehenden, nach Beendigung des Nachmittags-Gottesdienstes beginnenden Märkte kann von Unserer Landesregierung auf Antrag der betheiligten Gemeinden auch ferner gestattet werden.

## §. 6.

An Sonn-, Fest- und Bußtagen sind von den Behörden amtliche Handlungen nur in dringenden und unaufschiebbaren Fällen und auch in diesen — soweit thunlich — nicht während des öffentlichen Gottesdienstes vorzunehmen. Etwaige besondere Dienstvorschriften für gewisse Arten von Beamten werden durch diese Verordnung nicht berührt.

## §. 7.

An Sonn-, Fest- und Bußtagen sind ferner verboten:

a) gewöhnliche Handlungen und die Wochenarbeiten im Bereiche der Landwirtschaft und des Gewerbebetriebs, sofern sie außerhalb der Wohn- und anderen Gebäude des betreffenden Landwirths, Arbeitsunternehmers oder Gewerbetreibenden stattfinden, ferner

b) die Arbeiten in Fabriken überhaupt, sowie

c) alle solche Arbeiten, welche sich durch Geräusch nach außen bemerkbar machen.

## §. 8.

Diesem Verbote (§. 7) unterliegen jedoch nicht

1) die Zubereitung von Arzneimitteln in Apotheken,

2) Erntearbeiten in dringenden Nothfällen bei anhaltend hindernder Witterung oder wenn eine nahe der Ernte Gefahr drohende Aenderung des Wetters zu besorgen ist, nach vorheriger Anzeige bei dem Gemeindevorstande;

3) das Backen von Brod und weissen Backwaaren, jedoch muß dasselbe eine Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes beendigt sein;

4) das Mahlen von Getreide an Sonn- und Festtagen — jedoch mit Ausschluß der ersten Feiertage der drei hohen Feste, des Scharfreitags und der Bußtage — nach völliger Beendigung des öffentlichen Gottesdienstes, also da, wo ein solcher Nachmittags-Gottesdienst;

5) das Einholen von Grünfütter bis früh 7 Uhr;

6) das Aus- und Einreiben des Weideviehes außer den Stunden des Gottesdienstes;

7) die Unterhaltung des begonnenen Brandes in Kalk-, Ziegel- und Porzellanöfen;

8) in den Brauereien untergährigen Bieres die während des Malzens, Gährens, Brauens und Siedens erforderlichen Vorrichtungen;

9) solche Arbeiten in gewerblichen Etablissements, welche ohne Nachtheil oder Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der Arbeiter nicht unterbleiben können;

10) die Vornahme unausschießlicher Reparaturen; jedoch ist vorher der zuständigen Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Zu den unausschießlichen Reparaturen gehören in Fabriken und gewerblichen Etablissements insbesondere solche, zu denen die zeitweilige Stillung des gewöhnlichen Betriebes benutzt werden muß, sowie das Reinigen der Dampfmaschinen;

11) Dringliche d. h. durch einen in Folge außerordentlicher — schon eingetretener oder erst drohender — Ereignisse entstandenen Nothstand gebotene Arbeiten, nach vorheriger Einholung der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde. Dieser Genehmigung bedarf es jedoch nicht für Schmiede- und Wagnerarbeiten für Durchreisende im Nothfalle;

12) der Verkehr auf den Eisenbahnen und Straßen Zu- und Abfuhr des Transports der Reisenden und Frachtgüter, sowie anderer Ladungen. Die Zu- und Abfuhr von gewöhnlichen Frachtgütern nach und von den Eisenbahnen an Sonn-, Fest- und Bußtagen ist unterjagt; dagegen ist die Zu- und Abfuhr des sogen. Eilgutes nur vor Beendigung des Vormittags-Gottesdienstes und während des Nachmittags-Gottesdienstes verboten.

Die Expedition und der Transport des Gepäcks der Reisenden unterliegt keiner Beschränkung.

13) Das öffentliche Auf- und Abladen und der Transport von Frachtstücken in den Straßen der Ortshofen nach völliger Beendigung des öffentlichen Gottesdienstes (vergl. Nr. 4) ist nachgelassen, jedoch mit Ausnahme des Charfreitags, der Bußtage und der ersten Feiertage der drei hohen Feste;

14) die zur Herausgabe von Tagesblättern erforderlichen Arbeiten in Buchdruckereien nach beendigtem Nachmittags-Gottesdienste.

Uebrigens bleibt es Unserer Landesregierung vorbehalten, wegen etwa sonst nöthig werdender Maßnahmen weiter das Bezeichnete mit Unserer Genehmigung zu verordnen.

#### §. 9.

In der Nähe der Kirchen ist während des Gottesdienstes jedes störende Geräusch zu vermeiden; auch können in den Städten die bei den Kirchen vorbeifahrenden öffentlichen Wege während des Gottesdienstes für Wagen versperrt werden.

#### §. 10.

Verboten ist ferner an Sonn-, Fest- und Bußtagen aller lärmende Verkehr in Vereins-, Gast- und Schanklokalen jeder Art, ferner während der Gottesdienste das Würfelspielen, Karten-, Billard- und Kegel-Spielen.

#### §. 11.

Concerte, Straßenmusik, Tänze und andere geräuschvolle Vergnügungen an öffentlichen Orten, öffentliche Schmäufe sind an Bußtagen, dem Charfreitage und Todtenfestsonntage gänzlich, an den übrigen Fest- und Sonntagen vor beendigtem Vormittags-Gottesdienste und während des Nachmittags-Gottesdienstes unterjagt. Oratorien und andere geistliche Musikaufführungen sind unter den Concerten nicht mitbegriffen.

Morgenconcerte sind zwar an Sonn- und Festtagen mit Ausnahme der ersten Feiertage der hohen Feste, des Charfreitags, der Bußtage und des Todensfestsonntags erlaubt, sie müssen jedoch spätestens eine halbe Stunde vor dem Hauptgottesdienste beendet sein.

#### §. 12.

Theatervorstellungen sind am Charfreitage und an Bußtagen, sonstige Schaufstellungen, öffentliche Auf-, Durch-, Um- und Auszüge, Vogel- und Scheibenschießen, sowie andere Schießübungen sind an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste, dem Charfreitage, den Bußtagen und dem Todensfestsonntage gänzlich, an anderen Sonn- und Festtagen vor beendigtem Vormittags-Gottesdienste und während des Nachmittags-Gottesdienstes verboten. Uebrigens bedarf es zur Vornahme von Auf-, Durch-, Um- und Auszügen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde.

#### §. 13.

Öffentliche — sonst zulässige — Versammlungen aller Art, Versammlungen der Gemeindevertretungen, Innungen, Vereine und Genossenschaften sind an Sonn- und Festtagen vor beendigtem Gottesdienste, an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste, an Bußtagen, dem Charfreitage und am Todensfestsonntage dagegen gänzlich verboten.

#### §. 14.

Soweit zu Handlungen, deren Vornahme an Sonn-, Fest- und Bußtagen — sei es überhaupt oder mit gewisser Zeitbeschränkung — nach gegenwärtiger Verordnung nicht verboten erscheint, besondere Gestaltungen irgend welcher Art erforderlich sind, wird dies Erforderniß durch obige Bestimmungen nicht berührt.

#### §. 15.

Die Ausübung der Jagd an Sonn-, Fest- und Bußtagen vor völliger Beendigung des Gottesdienstes (vergl. §. 8. Nr. 4) ist verboten.

#### §. 16.

Zu widerhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §. 366 ad 1 des Reichsstrafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Bei Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften in den §§. 2 (hinsichtlich der Verstärkungen und Verpachtungen) 10, 11, 12, 13 sind auch die Inhaber der betreffenden Lokale, bei Zu widerhandlungen gegen die §§. 11, 12 und 13 nicht bloß die Theilnehmer an den verbotenen Handlungen, sondern auch die Veranstalter derselben zu bestrafen.

#### §. 17.

Die in ausländische Kirchen eingepfarrten diesseitigen Unterthanen haben die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung in gleicher Weise und rücksichtlich derselben Tage, wie die in inländische Kirchen eingepfarrten zu befolgen, insoweit nicht durch Ueberkommen mit den betreffenden Regierungen etwas Anderes festgesetzt ist oder wird.

## §. 18.

Unter der zuständigen Polizeibehörde im Sinne der Nr. 10 und 11 des §. 8, sowie des §. 12 gegenwärtiger Verordnung ist zu verstehen:

a) für Unsere Residenzstadt Greiz und die Landgemeinden Unseres Fürstenthums das Landrathsdamt zu Greiz.

Im Bezirke des Justizamts Burgl ist dessen Vorstand ermächtigt, in eiligen Fällen Anzeigen nach §. 8 Nr. 10 anzunehmen, beziehungsweise die Genehmigung nach §. 8 Nr. 11 und §. 12 zu ertheilen;

b) für die Stadt Zeulenroda der Gemeindevorstand daselbst.

## §. 19.

Alle Ortspolizeibehörden, Gemeindevorstände und Ortsrichter, sowie alle sonst zur Polizeiaufsicht berufene Beamten und Diener sind verpflichtet, die §. 18 genannten Behörden in der strengen Ueberwachung der Beobachtung dieser Anordnungen zu unterstützen und Zuwiderhandlungen gegen die letzteren Verhufs der gerichtlichen Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

## §. 20.

Die Landesherrliche Verordnung vom 19. September 1850, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend, sowie alle etwa sonst ergangenen mit den obigen Anordnungen nicht übereinstimmenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Die Vorschriften wegen der geschlossenen Zeiten werden durch obige Bestimmungen nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Vollziehung und Vorladung Unseres Fürstlichen Insegers.

Gegeben Greiz, den 30. August 1876.

(L. S.)

**Heinrich** XXII.

Faber.



# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.  
**N<sup>o</sup> 5.**

(Ausgegeben den 14. December 1876.)

**13. Regierungs-Bekanntmachung** vom 11. October 1876,  
den Abschluß eines Uebereinkommens zwischen dem Fürstenthume Neuß Nelterer  
Linie und dem Königreiche Sachsen, wegen gegenseitiger Durchführung der  
Schulpflicht betreffend.

Mit Höchster Genehmigung ist zwischen kaiserlicher Landesregierung und dem  
Königlich Sächsischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Dresden wegen  
gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht eine gleiche Vereinbarung getroffen worden,  
wie solche mit dem Königreiche Preußen zufolge Regierungs-Bekanntmachung vom 20.  
Juni dieses Jahres (Gesetzsammlung S. 9) bereits besteht.

Solches wird andurch mit dem Vermerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß  
die in der getroffenen Vereinbarung gedachten Zeugnisse über die Erfüllung der Schul-  
pflicht im diesseitigen Staatsgebiete von dem betreffenden Volksschulinspektor, im König-  
reiche Sachsen von dem Lehrer in Gemeinschaft mit dem Volksschulinspektor, beziehentlich  
mit dem Schuldirektor als Volksschulinspektor auszustellen sind.

Greiz, den 11. October 1876.

Fürstlich Neuß-N. Landesregierung.

Kaber.

Weg.

**14. Regierungs-Berordnung** vom 27. October 1876,  
eine Abänderung des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 16. December 1875  
betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird in Abänderung des §. 25 Absatz 4 des Pferde-  
Aushebungs-Reglements vom 16. December 1875 das folgende verordnet.

Für die landrätthlichen Vurcaugenhäufen, welche außerhalb der Stadt Greiz bei der  
Musterung und Aushebung der Mobilmachungopferde mitwirken, dürfen Diäten mit  
5 Mark für den Tag und Reisekosten mit 30 Pf. für das Kilometer bei Reisen auf dem



Landwege, resp. mit 10 Pf. für das Kilometer, neben 2 Mark für jeden Zu- und Abgang, bei Reisen auf Eisenbahnen liquidirt werden.

Greiz, den 27. October 1876.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.  
Zaber.

Merz.

**13. Gesetz** vom 11. December 1876,  
eine Abänderung des Kartenstempelsteuergesetzes vom 12. Februar 1868  
betreffend.

**Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Älterer  
Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,  
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c.

verordnet andurch, unter Aufhebung des §. 2 des Gesetzes vom 12. Februar 1868, die  
Kartenstempelsteuer betreffend, mit Zustimmung des Landtags, wie folgt:

1.

Die im Fürstenthume verfertigten und zum inländischen Absatz zu verwendenden  
Spiellarten müssen, bevor sie aus dem Besitze des Fabrikanten in andere Hände über-  
gehen, in Gemäßheit des §. 5 der Regierungsverordnung vom 25. August 1873 der  
Bezirkssteuerstelle behufs der Stempelung vorgelegt werden.

Die im Fürstenthume verfertigten, zur Versendung in ein anderes Staatsgebiet  
zu verwendenden Karten sind nach Maßgabe der Vorschriften in §. 7 ff. ebendasselbst der  
Bezirkssteuerstelle anzumelden, werden unter Aufsicht derselben verpackt und auf Übergang-  
scheine abgefertigt.

Jeder, der aus einer Spiellartenfabrik ungestempelte Karten verkauft, verschenkt  
oder auf irgend eine andere Weise entfernt oder ohne Mitwirkung der Steuerbehörde ver-  
sendet, verfällt in eine Geldbuße von 30 Mark für jedes Spiel.

Auf den Transport ungestempelter Karten aus den Fabrikräumen nach der Be-  
zirkssteuerstelle leiden die Bestimmungen des letzten Absatzes selbstverständlich keine An-  
wendung.

2.

Spiellartenverkäufer dürfen aus inländischen Fabriken nur bereits abgestempelte  
Karten beziehen und haben die aus einem andern Staatsgebiet zum Debit bezogenen  
Karten ungesäumt nach deren Empfang abstempeln zu lassen.

Sie sind, wenn sie demzuwider ungestempelte Karten auf dem Lager haben, mit  
einer Geldstrafe von 30 Mark für jedes Spiel zu belegen.

Kartenfabrikanten, welche auswärts verfertigte Karten zum Debit beziehen, unter-  
liegen in Ansehung derselben den im letzten Absatz enthaltenen Bestimmungen.

## 3.

Kann jedoch der Ungeschuldigte in den Fällen unter 1 und 2 nachweisen, daß er die Stempelsteuer nicht habe hinterzogen können oder wollen, so tritt nur eine Ordnungstrafe von 3 bis zu 30 Mark ein.

## 4.

Der Ankauf oder sonstige Erwerb oder Vertrieb ungestempelter Karten in andern als den obgedachten Fällen wird mit 30 bis zu 75 Mark, das Spielen mit solchen dem Spieler nicht gehörigen Karten mit 3 bis zu 30 Mark bestraft.

## 5.

In allen vorgedachten Zuwiderhandlungsfällen tritt neben der Strafe die Confiskation der verbotswidrig entfernten oder versendeten oder ungestempelt vorgefundnen Spielkarten ein.

## 6.

Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Februar 1868 und der Regierungsverordnung vom 25. August 1873.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und Unser Fürstlich Inseigel beifügen lassen.

Gegeben Greiz, am 11. December 1876.

(L. S.)

**Heinrich XXII.**

Fürst.

**16. Nachtrag** vom 12. December 1876,  
zu dem Gesetze vom 22. December 1875, betreffend Nachträge zu dem Gesetze vom 14. December 1852, zu der allgemeinen Gebührentaxe vom 1. Februar 1853, sowie zu den gesetzlichen Verordnungen vom 10. Januar 1853 und 22. Januar 1855 und zu der Gebührentaxe für die Verhandlungen in Strafsachen von 1868.

**Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc.

verordnen als Nachtrag zu dem Gesetze vom 22. December 1875, mit Zustimmung des Landtage, wie folgt:

Die procentale Erhöhung von Sachwaltergebühren nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. December 1875 §. 5 findet in streitigen Handelsjahren, sofern der Streitgegen-

stand den Betrag von 300 Mark übersteigt, nicht bloß bei denjenigen Sägen statt, welche zufolge des Gesetzes vom 10. December 1870 nach der allgemeinen mittelst Verordnung vom 1. Februar 1853 publicirten Gebührentaxe zu liquidiren sind, sondern auch bei den nach der Taxordnung zu dem Gesetze vom 24. December 1852 zu liquidirenden Sägen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Vollziehung und Vorbrutung Unseres Fürstlichen Inseignels.

Gegeben Greig, den 12. December 1876.

(L. S.)

**Heinrich XXII.**

Haber.

---

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.  
**N<sup>o</sup> 6.**

(Ausgegeben den 28. December 1876.)

**17. Gesetz** vom 16. December 1876,  
als weiterer Nachtrag zum Gesetze vom 27. Februar 1873, die Grund-  
und Hypothekensbücher und das Hypothekenwesen betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer  
Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,  
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein zc.

verordnen in theilweiser Abänderung des Gesetzes vom 27. Februar 1873, die Grund- und Hypo-  
thekensbücher und das Hypothekenwesen betreffend, mit Zustimmung des Landtage, was folgt:

Die nach §§. 208, 233 und 241 des vergebachten Gesetzes der Landesregierung  
übertragenen Rechte und Obliegenheiten gehen mit dem 1. Januar 1877 auf das Kreis-  
gericht über.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und Unser Fürst-  
liches Insignel beifügen lassen.

Gegeben Greiz, den 16. December 1876.

(L. S.)

**Heinrich XXII.**

Faber.

**18. Gesetz** vom 23. December 1876,  
einen Nachtrag zum Einkommensteuergesetze vom 8. August 1870 betr.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer  
Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,  
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein zc.

verordnen als Nachtrag zu dem Gesetze vom 8. August 1870, die Einkommensteuer be-  
treffend, mit Zustimmung des Landtage, was folgt:

Das nach §. 6 des Eingangsgedachten Gesetzes durch Abschätzung zu ermittelnde Einkommen ist an demjenigen Orte einzuschätzen und in die Steuerliste einzutragen, an welchem der Steuerpflichtige zur Zeit der Einschätzung seinen Wohnsitz beziehentlich Aufenthalt (§. 2 sub 1 des Gesetzes) oder, — sofern es sich um juristische Personen, Vereine u. dergl. handelt (§. 2 sub 5 ebendasselbst) —, den Sitz oder eine Zweigniederlassung hat.

Ausgenommen hiervon ist das Einkommen aus selbstständigem Gewerbe, sofern dieses an einem anderen Orte als dem Wohnorte (beziehentlich Aufenthaltsorte, Sipe) des Steuerpflichtigen betrieben wird. Dergleichen Einkommen unterliegt der Einschätzung und Eintragung in die Steuerliste an demjenigen Orte, an welchem das selbstständige Gewerbe betrieben wird.

Die Einschätzungskommission desjenigen Ortes, in welchem die Einschätzung des Gewerbebetriebs zu erfolgen hat, ist zu Mittheilung des Resultates der letztern an die Einschätzungskommission des Wohnorts auf deren Verlangen verpflichtet.

Urkundlich haben Wir diesen Gesetzesnachtrag höchstselbständig vollzogen und Unser kaiserliches Insignel beifügen lassen.

Gegeben Greiz, den 23. December 1876.

(L. S.)

**Heinrich XXII.**

Faber.

**19. Gesetz** vom 24. December 1876,  
einen Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 25. Januar 1871 betreffend.

**Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. dergl.

verordnen als Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 25. Januar 1871, mit Zustimmung des Landtags, wie folgt:

§. 1.

Einkommen, welches aus selbstständigem Gewerbebetrieb außerhalb desjenigen Gemeindebezirks herrührt, in welchem der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat, darf auf Grund besätigten Ortsstatuts im Wohnort des Gewerbetreibenden bis zu einem Dritteltheil zu den Gemeindeanlagen herangezogen werden.

Die Bestimmungen in Art. 136 Abs. 1 und Art. 144 der Gemeindeordnung treten, insoweit sie obigen Vorschriften entgegenstehen, außer Wirksamkeit.

§. 2.

Erwerbsgesellschaften, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Fürstenthums, jedoch eine ständige Vertretung (Hauptagentur) im Gemeindebezirk haben, sind mit ihrem in dieser Hauptagentur gewonnenen Einkommen zu den Gemeindefasten heranzuziehen.

## §. 3.

Ueber das Verhältniß, nach welchem Eisenbahnen rücksichtlich ihrer Betriebserträge zu den Gemeindefasten der berührten Ortschaften hinzuzurechnen sind, bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

Urkundlich haben Wir diesen Gesetznachtrag Höchstseigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Inseigel beifügen lassen.

Gegeben Greiz, den 24. December 1876.

(L. S.)

**Heinrich XXII.**

Faber.

**20. Gesetz** vom 26. December 1876,  
einen Nachtrag zu dem Gesetze vom 25. Januar 1871 wegen Bildung  
eines Landesauschusses betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Älterer  
Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf von Plauen, Herr zu Greiz,  
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc.

verordnen hierdurch mit Zustimmung des Landtags Folgendes:

Zu den Funktionen des Landesauschusses gehören auch

1) die nach dem Reichsgesetze über die eingeschriebenen Hülfsklassen vom 7. April 1876 §§. 4, 27, 29 von der „höheren Verwaltungsbehörde“ bez. „Verwaltungsbehörde“ wahrzunehmenden Geschäfte;

2) die Wahl der Sachverständigen zur Taxation der Mobilmachungspferde nach §. 26 des Reichsgesetzes über die Kriegsteilnahme vom 13. Juni 1873 für den nach Beilage B der Ausführungsverordnung zu diesem Reichsgesetze vom 1. April 1876 die Ortschaften des platten Landes umfassenden Lieferungsverband.

Bei dieser Wahl haben die von den Städten gewählten Mitglieder des Landesauschusses nicht mitzuwirken;

3) die Mitwirkung bei der Bestimmung der nach der Vorschrift unter 16.<sup>2</sup> der Ausführungs-Verordnung zum Kriegsteilnahme-Gesetz vom 1. April 1876 periodisch im Voraus zu bestimmenden Sachverständigen für die verschiedenen nach den Vorschriften des Kriegsteilnahme-Gesetzes nöthig werdenden Abschätzungen. Diese Mitwirkung besteht in dem Vorschlage der Sachverständigen.

Urkundlich haben Wir diesen Gesetznachtrag Höchstseigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Inseigel beifügen lassen.

Gegeben Greiz, den 26. December 1876.

(L. S.)

**Heinrich XXII.**

Faber.

**21. Regierungs-Verordnung** vom 26. December 1876, die Ausführung des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April dieses Jahres, sowie des Reichsgesetzes wegen Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung vom 8. April dieses Jahres betreffend.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April dieses Jahres, sowie des Reichsgesetzes vom 8. April dieses Jahres, betreffend die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt S. 125 ff. und 134 ff.) wird mit Serenissimi Höchster Genehmigung das Folgende verordnet:

§. 1.

Unter „Gemeindebehörde“ — Gesetz vom 7. April §. 11 Abs. 1; Gesetz vom 8. April §. 141, Abs. 2, §. 141a Abs. 1, §. 141c unter 1 — ist der Gemeinderath zu verstehen. An Orten, wo ein solcher nicht besteht, kommen der Gemeindeversammlung die bezüglichen Befugnisse und Obliegenheiten zu. (Gemeinde-Ordnung Art. 59.)

§. 2.

„Aufsichtsbehörde“ — Gesetz vom 7. April §§. 25, 27, 29 unter 1. 2. 3., §§. 30, 33 Abs. 2 — ist das Fürstliche Landratsamt, welchem auch die nach §. 35 Abs. 3 der höhern Verwaltungsbehörde zustehende Aufsicht übertragen ist.

§. 3.

Im Uebrigen ist „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des Gesetzes vom 7. April §. 4 Abs. 1 und 5, §. 27, §. 29 Abs. 1 — der Landesauditsch. Auf diesen bezieht sich demnach der Ausdruck „Verwaltungsbehörde“ in §. 4 Abs. 4 und §. 29 Abs. 2 desselben Gesetzes.

§. 4.

In der Rekursinstanz entscheidet Fürstliche Landesregierung.

§. 5.

Die nach §. 14 des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April dieses Jahres nachgelassene Einziehung rückständiger Zahlungen von Mitgliedern und deren Arbeitgebern im Verwaltungswege erfolgt durch den Gemeindevorstand, welcher die Restanten unter Einräumung einer 14tägigen Frist zu mahnen und sofern nach Ablauf dieser Frist die erfolgte Zahlung nicht bescheinigt ist oder der Zahlungspflichtige sich nicht auf den Rechtsweg berufen hat, die Reste zur exekutivischen Weitreibung an das zuständige Fürstliche Justizamt abzugeben hat.

§. 6.

Ortsstatuten, welche nach den Bestimmungen in Art. 1 §. 141, 141a und 141c des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung, vom 8. April dieses Jahres errichtet werden, bedürfen der Bestätigung Fürstlicher Landesregierung.

## §. 7.

Ueber die in den §§. 25 und 27 des Reichsgesetzes vom 7 April 1876 vorgesehenen Formulare und Briefen sind die Bestimmungen des Bundesraths zu erwarten.

Greiz, den 26. December 1876.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Zaber.

Merz.

**22. Gesetz** vom 27. December 1876,

betreffend Maßregeln Behufs Vesserung und Beaufsichtigung jugendlicher Verbrecher, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie verwahrloster Kinder.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c.

verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

Kinder, auf welche die Bestimmung des §. 55 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Anwendung findet, können, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung einer strafbaren Handlung festgestellt und die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Vesserungsanstalt für zulässig erklärt ist, durch die Gemeindebehörden den Eltern oder deren Stellvertretern entzogen und auf deren Kosten, im Fall des Unvermögens nöthigenfalls auf Kosten der Ortsgemeinde Andern zur Pflege und Erziehung übergeben oder in einer Erziehungs- oder Vesserungsanstalt untergebracht werden.

Gleiches kann bezüglich solcher Kinder geschehen, welche sittlich verwahrlost oder der Verwahrlosung ausgesetzt sind, sofern die der Schule zu Gebote stehenden Aufsmittel bezw. die Schulverjämnhstrafen ohne Erfolg geblieben sind.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und Vordruckung Unserer Fürstlichen Insignets.

Gegeben Greiz, den 27. December 1876.

(L. S.)

**Heinrich XXII.**

Zaber.



**23. Gesetz** vom 28. December 1876,  
die zeitweilige Enthebung der Lehrer von ihren Dienstverrichtungen (Stellung  
auf Wartegeld) betreffend.

**Wir Heinrich der Zweite und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Älterer  
Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,  
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Kobenstein &c.

verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§. 1.

Lehrer können zeitweilig ihrer Dienstverrichtungen enthoben (zur Disposition gestellt) d. h. ihres Amtes unter Verlassung von 4 Fünfteln ihres Dienst Einkommens als Wartegeld enthoben werden.

Dies kann geschehen:

- 1) wenn ein Lehrer zufolge veränderter Schul Einrichtung entbehrlich geworden, worüber das Ermessen der Oberschulbehörde entscheidet;
- 2) wenn ein Lehrer durch, die Wiedergenesung nicht ausschließende Krankheit länger als ein halbes Jahr an Besorgung seiner Dienstgeschäfte fast gänzlich behindert worden und eine baldige Besserung nicht zu hoffen ist;
- 3) wenn es sonst aus Rücksichten auf den öffentlichen Dienst nach dem Ermessen der Oberschulbehörde — und zwar, soweit es sich dabei um Lehrer handelt, die an Schulen, welche die Gemeinden angehen, angestellt sind, auf Antrag der Gemeindebehörden oder im Einverständniß mit denselben — erforderlich erscheint.

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Stellung zur Disposition sind in dem Falle bei 2 die gesetzlichen Vorschriften für das Verfahren bei Pensionirung der Lehrer maßgebend.

Wartegelder sind aus derselben Klasse zu bestreiten, aus welcher der Baargehalt zu leisten ist.

§. 2.

Das Recht auf Wartegelder soll verloren gehen:

- a) wenn Fälle vorliegen, welche Dienstentziehung oder Dienstentlassung zur Folge haben würden;
- b) wenn der Lehrer sich weigert, der Aufforderung der Oberschulbehörde, wieder in den activen Dienst einzutreten, Folge zu leisten, sofern das Einkommen des angebotenen Dienstes demjenigen der früher von dem Lehrer innegehabten Stelle entspricht;
- c) wenn der Lehrer in einen ausländischen Schuldienst eintritt;
- d) wenn sich derselbe in eine Lage versetzt, welche seine Reaktivirung oder zeitweise Beschäftigung im Schuldienste verhindert.

§. 3.

Ein zur Disposition (auf Wartegeld) gestellter Lehrer kann bei später eintretender bleibender Dienstunfähigkeit seine Pensionirung verlangen, aber auch wider seinen Willen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 27. März 1868, die Pensionirung

der in Ruhestand tretenden Geistlichen, Schullehrer und Kirchenbiener betreffend, von der Oberschulbehörde in den Ruhestand versetzt werden. In diesem Falle ist die von ihm bei seiner Stellung zur Disposition bezogene Besoldung zum Grunde zu legen und die Zeit der Dispositionstellung mit anzurechnen.

## §. 4.

Obige Bestimmungen finden auch auf Lehrerinnen Anwendung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchstseigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Inseigel beifügen lassen.

Ergeben Weiz, den 28. December 1876.

**Heinrich XXII.**

Faber.

**24. Regierungs-Bekanntmachung** vom 28. December 1876, eine Abänderung der Veilage A. zu dem zwischen dem Fürstenthum Neuchâtelterre Linie und dem Königreich Sachsen Behufs der Regulirung der gemischten Parochial- und Schulverhältnisse unterm 10. Mai 1860 abgeschlossenen Recesß betreffend.

Nach der Veilage A. zum Recesß vom 10. Mai 1860, die kirchlichen und Schulverhältnisse derjenigen Parochien betreffend, zu welchen Unterthanen des Fürstenthums Neuchâtelterre Linie und Königlich Sächsische Unterthanen gehören (Gesamtsammlung von 1860 S. 125 ff.) hat zufolge der Bestimmung unter L. 1 das Fürstlich Neuchâtelterre Dorf Sachswitz (einschließlich des zu diesem Orte gehörigen, unter Königlich Sächsischer Hoheit gelegenen Bauernguts) zu den Parochial- und Schulanlagen der Parochie Elsterberg ein Dreißigstheil beizutragen.

Auf Antrag der theilseitigen Gemeinden sind wegen Abänderung dieser Beitragsquote durch von beiden Regierungen bestellte Commissare Verhandlungen gepflogen worden, in deren Verfolg sich die zum Kirchen- und Schulbezirk von Elsterberg gehörigen Gemeinden dahin geeinigt haben, daß

das Fürstlich Neuchâtelterre Dorf Sachswitz (einschließlich des zu diesem Ort gehörigen, unter Königlich Sächsischer Hoheit stehenden Bauernguts) vom 1. Januar 1876 ab zu je 100 Mark derjenigen Bedarfs, welcher in den zum Schulverband von Elsterberg stehenden Gemeinden durch Schulanlagen aufzubringen ist, 6 Mark 25 Pf. und zu je 100 Mark derjenigen Kirchenanlagen, welche nach Abzug der von dem Neuchâtelterre Dorfe Görtschütz zu leistenden Quote in der Parochie Elsterberg aufzubringen sind, 3 Mark beizutragen hat, jedoch dabei den theilseitigen Gemeinden nachgelassen ist, in Zeitabschnitten von nicht unter 6 Jahren auf eine Revision der nach der Kopfzahl zu entrichtenden Anlagenhälfte anzutragen.

Nachdem zu diesem Abkommen von Fürstlicher Landesregierung, ebenso wie von dem Königlich Sächsischen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts im Einverständnis mit dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium auf Grund §. 17 des obengedachten Recesses die erforderliche Genehmigung mit der Wirkung erteilt worden ist, daß dieser anderweiten Vereinbarung unter Aufhebung der Bestimmung unter I. 1 der Beilage A. allenthalben nachgegangen werden soll, so wird Solches mit Höchster Genehmigung hiermit bekannt gemacht.

Greiz, den 28. December 1876.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

K a b e r.

W e r z.

**25. Patent** vom 28. December 1876,  
die im Jahre 1877 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend.

Höchstlandesherrlicher Entschliehung zufolge sollen mit hierzu erklärter Zustimmung des Landtags im Jahre 1877 von der nach der Verordnung vom 30. December 1870 in Gemäßheit der Gesetze vom 9. Mai 1857 und 26. Februar 1875 zu erhebenden allgemeinen Grundsteuer fünf Pfennige Reichswährung von der Steuerereinsheit, die Einkommensteuer nach Maßgabe der Gesetze vom 8. August 1870 und vom 26. Februar 1875 erhoben werden.

Bezüglich der übrigen Abgaben bewendet es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Indem dies zur Nachachtung für Steuerpflichtige, Hebestellen und Finanzhüter zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden für die mit 1 Pfennig terminlich zu entrichtende Grundsteuer folgende Termine festgesetzt:

- der 15. Februar,
- der 15. Mai,
- der 16. Juli,
- der 15. September und
- der 15. November.

Die Ausschreibung der Termine für die Einkommensteuer bleibt zur Zeit noch vorbehalten.

Greiz, den 28. December 1876.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

K a b e r.

W e r z.

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.  
**N<sup>o</sup> 7.**

(Ausgegeben den 30. December 1876.)

---

**26. Regierungs-Bekanntmachung** vom 28. December 1876,  
die Feststellung des Haushaltplanes für die Jahre 1877—1879 betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird nachstehend der

für 1877 mit 543594 M. 50 Pf. im Ordinarium
und mit 1815 M. — Pf. im Extraordinarium,
für 1878 mit 542958 M. 50 Pf. im Ordinarium
und mit 500 M. — Pf. im Extraordinarium,
für 1879 mit 549848 M. 50 Pf. im Ordinarium
und mit 590 M. — Pf. im Extraordinarium

in Uinahme wie in Ausgabe festgestellte Haushaltplan der Staats-Einnahmen und Ausgaben im Fürstenthum Neuß Aelterer Linie auf die Jahre 1877, 1878 und 1879 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 28. December 1876.

Fürstlich Neuß-Pl. Landesregierung.  
Faber.

Werg.

## Ordentlicher Haupt-Etat

der Ausgaben und Einnahmen auf die Jahre 1877, 1878 und 1879.

### Einnahme.

1877.		1878.		1879.		
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
268473	50	268309	50	275739	50	Cap. I. Grundsteuer.
21950	—	21950	—	21950	—	" II. Einkommensteuer.
7150	—	7150	—	7150	—	" III. Andere direkte Abgaben.
72462	—	72462	—	72462	—	" IV. Private resp. theilhaft bezogene indirekte Steuern.
2450	—	2450	—	2450	—	" V. Gemeinschaftliche indirekte Steuern.
7675	—	7675	—	7675	—	" VI. Bei den obern Landesbehörden erhobene Spor-
						" VII. Bei den mittlern und untern/lein, Strafge-
						Verwaltungsbehörden } der und Neben-
88430	—	88430	—	88430	—	" VIII. Bei den Justizbehörden } einnahmen.
13996	—	13996	—	13996	—	" IX. Von der Landstraßenbauverwaltung.
1400	—	1400	—	1400	—	" X. Vom Grundeigenthum.
29610	—	29078	—	28598	—	" XI. Zinsen von Außenländern.
11468	—	11468	—	11468	—	" XII. Eingegangene Kapitalien.
—	—	—	—	—	—	" XIII. Aufgenommene Kapitalien.
8900	—	8900	—	8900	—	" XIV. Einnahme des Pensionfonds.
9630	—	9630	—	9630	—	" XV. Indemem.
—	—	—	—	—	—	" XVI. Extraordinair.
543594	50	542958	50	549848	50	Summa der Einnahme.

### Ausgabe.

1877.		1878.		1879.		
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
131466	—	131446	—	131593	—	Cap. I. Für Reichszwecke.
200	—	—	—	3800	—	" II. Für die Landesvertretung.
29584	—	29712	—	30202	—	" III. Auf die Geschäftsführung der obern Lan-
						desbehörden.
8290	—	8290	—	8290	—	" IV. Auf das Katasterwesen und Erhaltung
						der Grenzen.
3810	—	3810	—	3810	—	" V. Auf die Finanzverwaltung im Allgemeinen.
8990	—	8990	—	8990	—	" VI. Auf Erhebung der directen Steuern und
						Abgang.

1877.		1878.		1879.		
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
17050	—	17308	—	17610	—	Cap. VII. Auf Erhebung der indirecten Steuern und Abgang.
35514	—	35514	—	35514	—	" VIII. Entschädigung für weggefallene Intrade und Befreiungen.
41795	—	41278	—	40732	—	" IX. Vergütung der Staatschuld.
—	—	—	—	—	—	" X. Ausgeliehene Kapitalien.
25318	—	23918	—	24668	—	" XI. Zurückgezahlte Kapitalien.
24052	50	22308	50	22022	50	" XII. Auf die Geschäftsführung der Mittel- und Unterbehörden für innere Verwaltung.
19011	—	19011	—	19011	—	" XIII. Auf die Gendarmerie.
22710	—	22034	—	22110	—	" XIV. Auf Straßen- und Wegebau.
7498	—	7498	—	7498	—	" XV. Auf das Medicinalwesen.
107207	—	110007	—	112164	—	" XVI. Auf die Justizverwaltung.
7760	—	7760	—	7760	—	" XVII. Für kirchliche und Schulzwecke.
33259	—	33259	—	33259	—	" XVIII. Pensionen und Wartegelder.
1980	—	1980	—	1980	—	" XIX. Unterstützungen an gemeinnützige Anstalten und Private.
830	—	830	—	830	—	" XX. Zu Militärzwecken.
5850	—	4585	—	4585	—	" XXI. Auf die städtischen und die zum Staatsdienst gemieteten Gebäude.
8424	—	8424	—	8424	—	" XXII. Indemem.
4996	—	4996	—	4996	—	" XXIII. Extraordinair.
543594	50	542958	50	549848	50	Summa der Ausgabe.

### Vergleichung.

1877.		1878.		1879.		
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
543594	M. 50 Pf.	542958	M. 50 Pf.	549848	M. 50 Pf.	Einnahme.
543594	" 50 "	542958	" 50 "	549848	" 50 "	Ausgabe.
—	M. — Pf.	—	M. — Pf.	—	M. — Pf.	

## Außerordentlicher Haupt-Stat auf die Jahre 1877, 1878 und 1879.

1877.

### Einnahme.

1815 M. — Pf. Erlös aus zu veräußernden  
Werthpapieren.  

---

1815 M. — Pf. Sa. der Einnahme.

### Ausgabe.

1815 M. — Pf. für Anschaffungen und  
Arbeiten in den städtischen  
und den zum Staatsdienst  
gemieteten Gebäuden.  

---

1815 M. — Pf. Sa. der Ausgabe.

### Vergleichung.

1815 M. Einnahme.  
1815 M. Ausgabe.  

---

1878.

### Einnahme.

500 M. Erlös aus zu veräußernden Werth-  
papieren.  

---

500 M. Sa. der Einnahme.

### Ausgabe.

500 M. für die Grund- und Hypotheken-  
bücher.  

---

500 M. Sa. der Ausgabe.

### Vergleichung.

500 M. Einnahme.  
500 M. Ausgabe.  

---

1879.

### Einnahme.

500 M. Erlös aus zu veräußernden Werth-  
papieren.  

---

500 M. Sa. der Einnahme.

### Ausgabe.

500 M. für die Grund- und Hypotheken-  
bücher.  

---

500 M. Sa. der Ausgabe.

### Vergleichung.

500 M. Einnahme.  
500 M. Ausgabe.  

---

## 27. Regierungs-Bekanntmachung vom 28. December 1876, die Abänderung der Arzneitaxe betreffend.

In Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen eingetretenen Veränderungen hat eine Revision der auch für die hiesländischen Apotheken maßgebenden Königlich Preussischen Arzneitaxe stattgefunden und ist diese Arzneitaxe durch Aufnahme einer Reihe von Arzneimitteln, welche in der Pharmacopoen Germanica nicht enthalten sind, erweitert worden. Für die letzteren sind Vorschriften im Anhange der Taxe enthalten. Demgemäß ist eine neue Auflage jener Arzneitaxe ausgearbeitet worden, welche mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Kraft tritt.

Unter Bezugnahme auf §. 21 der Apothekerordnung vom 10. Juni 1859 und die Regierungsverordnung vom 18. Februar 1873, sowie unter Verweisung auf die im Verlage von Rudolph Gärtnner in Berlin erschienene Königlich Preussische Arzneitaxe wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 28. December 1876.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Kaber.

Reg.

## 28. Landtagsabschied

für den vierten ordentlichen Landtag.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krämlichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein zc.

urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Am Schlusse des von uns in Gemäßheit des §. 78 der Verfassungsurkunde einberufenen vierten ordentlichen Landtags, geben Wir, der Bestimmung in §. 85 der Verfassungsurkunde entsprechend, dem Landtage Unsere Erklärung bezüglich der stattgehabten Beratungen in Folgendem kund:

### I. Die Vorlagen an den Landtag

haben bereits sämmtlich Erledigung gefunden

1. durch den in Uebereinstimmung mit den Erklärungen und Anträgen des Landtags erfolgten Erlass
  - a) des Gesetzes vom 11. December 1876, eine Abänderung des Karlistensteuergesetzes vom 12. Februar 1868 betreffend,
  - b) des Gesetzes vom 12. December 1876, als Nachtrag zu dem Gesetze vom 22. December 1875, betreffend Nachträge zu dem Gesetze vom 14. De-



cember 1852, zu der allgemeinen Gehührentage vom 1. Februar 1853, sowie zu den gesetzlichen Verordnungen vom 10. Januar 1853 und 22. Januar 1855 und zu der Gehührentage für die Verhandlungen in Strafsachen von 1868,

- c) des Gesetzes vom 16. December 1876, als weiterer Nachtrag zum Gesetze vom 27. Februar 1873, die Grund- und Hypothekenebücher und das Hypothekeneinwesen betreffend,
  - d) des Gesetzes vom 23. December 1876, einen Nachtrag zum Einkommensteuergesetz vom 8. August 1870 betreffend,
  - e) des Gesetzes vom 24. December 1876, einen Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 25. Januar 1871 betreffend,
  - f) des Gesetzes vom 26. December 1876, einen Nachtrag zum Gesetze vom 25. Januar 1871 wegen Bildung eines Landesauschusses betreffend,
  - g) des Gesetzes vom 27. December 1876, betreffend Maßregeln Behufs Verhütung und Beaufsichtigung jugendlicher Verbrecher, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie verwahrloster Kinder,
  - h) des Gesetzes vom 28. December 1876, die zeitweilige Enthebung der Lehrer von ihren Dienstverrichtungen (Stellung auf Wartelohn) betreffend,
2. durch Dekrete vom 7. und 14. December 1876, sowie Erklärung des Landtags-Commissariats vom 21. December 1876, in welchen unsere Entschliessungen auf die Erklärung des Landtags in Betreff der Feststellung des Haushaltsplans auf die nächste, die Jahre 1877, 1878, 1879 umfassende Finanzperiode eröffnet worden,
3. durch Entgegennahme der Erklärungen des Landtags Betreffs
- a) der zur Prüfung vorgelegten Landeskassenrechnungen auf die Jahre 1873, 1874, 1875, rücksichtlich deren, im Einverständnisse mit dem Landtage, dem Rechnungsführer auf Grund des §. 71 der Verfassungsurkunde Justifikation erteilt worden ist,
  - b) eines mit den Regierungen von mehreren Thüringischen Staaten abzuschließenden Vertrags wegen Herstellung gemeinsamer Anstalten zur Unterbringung von Zuchthaus- und Gefängnissträflingen,
  - c) eines abzuschließenden Vertrags wegen Unterbringung von Gortigenben,
  - d) der Statuirung der Stelle eines Expedienten bei dem Justizamte Burgk,
  - e) der beschlossenen Abtheilung
    - aa) der Erhöhung der etatsmäßigen Besoldung der Stelle eines Secretärs bei dem Landrathsamte,
    - bb) des Entwurfs zu einem Nachtragsgesetze zu dem Gesetze vom 27. Februar 1873, wegen Errichtung einer Landrentenbank,
    - cc) des Entwurfs zu einem Volksschulgesetze,
    - dd) des Gesetzentwurfs, die Verbesserung des Dienst Einkommens der Volksschullehrer betreffend.

## II. Anträge und Petitionen.

1. Die bei der Prüfung der Landeskassenrechnungen, der Verathung des Haus-

haushaltplanes und einiger Gesetzesentwürfe vom Landtage gestellten besonderen Anträge haben zum Theile durch Erklärungen des Landtags-Commissariats und besondere Dekrete Erledigung gefunden und zwar die Anträge

- a) auf Anordnung der künftigen rechtzeitigen Durchführung des Einschätzungs- verfahrens,
- b) auf Gleichstellung der Registratoren und Copisten des Landrathsamtes mit denen der Justizämter  
durch Dekrete vom 28. vorigen Monats;
- c) auf thunlichste Berücksichtigung einer zugleich für die Landwirtschaft theoretisch ausgebildeten Persönlichkeit bei Wiederbesetzung der erledigten Stelle des Landesgeometers,
- d) auf vorübergehende, eventuell auch dauernde Erwinnung einer besonderen Arbeitskraft Behufs möglichst beschleunigter Auflegung der Grund- und Hypothekenbücher  
durch Dekrete vom 14. dieses Monats;
- e) auf theilweise Abänderung des Gesetzes vom 27. Februar 1873, die Errichtung einer Landrentenbank betreffend, sowie des Nachtragsgesetzes hierzu vom 24. Februar 1875, und der zu dem erstgedachten Gesetze unterm 6. Juni 1873 erlassenen Ausführungsverordnung  
durch Dekret vom 18. dieses Monats;
- f) auf fernere Uebertragung der Impfgeldern auf die Landeskasse  
durch Eröffnung vom 20. dieses Monats;
- g) auf Abschließung eines Vertrages mit einem Nachbarstaate wegen der Unterbringung hiesländischer taubstummer Kinder in ein Taubstummen- Institut, beziehentlich auf gesetzliche Normirung der Schulpflichtigkeit taub- stummer Kinder  
durch Eröffnung vom 21. dieses Monats;

die weiteren bei Verathung des Haushaltplanes gestellten Anträge

- h) Betreffs Ertheilung und Benutzung von Jagdarten,
  - i) auf Aufhebung des Nachtrags zu der provisoirischen Verordnung vom 3. November 1851, wegen Ausübung der Jagd, vom 27. August 1861 haben Wir zu berücksichtigen Uns nicht bewegen finden können.
2. Der weitere Antrag des Landtags auf Abänderung der Bestimmung in §. 8 unter 5 der Landesherlichen Verordnung vom 30. August 1876, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend, hat ebenfalls Erledigung gefunden  
durch die Eröffnung vom 21. dieses Monats.
3. Die bei Verathung verschiedener Petitionen vom Landtage gestellten Anträge anlangend, so haben
- a) der Antrag auf Gewähr eines Zuschusses aus Landesmitteln an die Stadt- gemeinde Greiz für die Gymnasialabtheilung der höheren Bürgerschule  
durch Dekret vom 13. dieses Monats,
  - b) der Antrag auf eventuelle theilweise Ueberlassung des auf das Fürsten- thum entfallenden Theiles der von der Wehrthener-Weidauer Eisenbahn-

Gesellschaft zur Sicherung der rechtzeitigen und vorschristsmäßigen Vollen-  
dung der Pahn hinterlegten Caution an die Stadtgemeinde Zeulenroda z.  
durch Dekret vom 15. dieses Monats

bereits Erledigung gefunden.

c) Der bei Verathung einer Petition verschiedener Landgemeinden im Burgf.  
schen Landröthreite, das Verbot der Verwendung von Lustziegeln betreffend,  
von dem Landtage gestellte Antrag auf Revision der dermaligen baupoli-  
zeiischen Bestimmungen behufs Herbeiführung thunlichster Erleichterungen  
wird von Uns in Erwägung gezogen werden.

d) Von dem aus Anlaß einer Petition zc. Reinholtz zu Kröbergrün und  
Genossen von dem Landtage gestellten Antrage auf Erlaß eines Jagd-  
gesetzes

haben Wir Kenntniß genommen.

Zu dessen Befundung haben Wir gegenwärtigen, in das Gezeblatt aufzu-  
nehmenden

### Landtagsabschied

ausfertigen lassen und nach Beidruckung Unseres kaiserlichen Insignets Höchsteigenhändig  
vollzogen.

Greiz, den 28. December 1876.

(L. S.)

**Heinrich XXII.**

Regent.

### 29. Gesetz vom 29. December 1876,

einige Abänderungen des Gesetzes vom 27. Februar 1873, die Errichtung  
einer Landrentenbank betreffend, sowie des Nachtrags zu diesem Gesetze vom  
24. Februar 1875 betreffend.

**Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer  
Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,  
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein zc.

verordnen in Abänderung der Bestimmungen in §. 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 27.  
Februar 1873, die Errichtung einer Landrentenbank betreffend, sowie unter 2 des Nach-  
tragsgesetzes hierzu vom 24. Februar 1875, mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

1.

Die in §. 5 alinea 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1873 bestimmte Präklusiv-  
frist für Ueberweisungsanträge bezüglich der in früheren Abtätigungsereignissen festgestellten  
Renten wird bis zum 31. December 1882 erstreckt.

2.

Das erste Alinea des §. 10 des gleichen Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Rentenbankscheine werden auf den Inhaber lautend, über Kapitalsummen von 1500 Mark, 300 Mark, 150 Mark und 37,50 Mark unter fortlaufender Nummer in jeder Serie ausgefertigt und von dem Regierungs-Deputirten und dem Rentenbankverwalter vollzogen, auch mit der Unterschrift des Cassiers versehen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Vollziehung und Vordruckung Unseres Fürstlichen Insignels.

Gegeben Weis, den 29. December 1876.

(L. S.)

**Heinrich XII.**

Inhaber.